

Konzept zur Vertretungsregelung

Gesamtkonferenz Feb.2008

1. Die Vertretungsregelung sucht den Ansprüchen der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern auf Erteilung des planmäßigen Unterrichts möglichst Rechnung zu tragen.
2. Die Vertretungsplanung stellt deshalb sicher, dass den Klassen 5 und 6 täglich mindestens 4 Unterrichtsstunden erteilt werden. Damit für die Kinder keine Wartezeiten im Zusammenhang mit dem Bustransport zur Schule oder von der Schule entstehen, in denen sie sich selbst überlassen wären, garantiert der Vertretungsplan die Beschulung dieser Klassenstufen mindestens von der 2. bis zur 5. Stunde.

Für die Jahrgänge 7 – 10 gilt, dass den Klassen täglich mindestens 3 Unterrichtsstunden erteilt werden und der Unterricht spätestens ab der 3. Stunde beginnt und frühestens nach der 4. Stunde endet.

3. Der Einsatz der Lehrkräfte erfolgt nach folgenden Prinzipien, die daran orientiert sind, ein effektives Unterrichtsgeschehen zu gewährleisten.
 - Nach Möglichkeit wird eine Lehrkraft eingesetzt, die in der betreffenden Klasse planmäßig Fachunterricht erteilt. Sie führt den eigenen Fachunterricht fort.
 - Steht keine Fachlehrkraft der Klasse zur Verfügung, übernimmt ein/e Kolleg/in den Unterricht, die aufgrund ihrer fachlichen Lehrbefähigung in der Lage ist, den ausfallenden Unterricht weiterzuführen.
 - Ist auch dies nicht möglich, stellt eine der Fachlehrkräfte der Klasse eine Aufgabe, die sich aus ihrer laufenden Unterrichtsarbeit ergibt. Die/der eingesetzte Kolleg/in besitzt die Lehrbefähigung für dieses Fach und führt den Unterricht darin anhand der gestellten Aufgaben entsprechend fort.
 - Wenn einmal ausschließlich eine Lehrkraft verfügbar ist, deren Fächer in der betreffenden Klasse nicht erteilt werden, so thematisiert diese in der Vertretungsstunde Zusammenhänge aus ihren Fächern, die in einer Unterrichtsstunde sinnvoll vermittelt werden können.
4. Für den 11. Jahrgang wird Vertretungsunterricht ausschließlich durch Lehrkräfte erteilt, die in den betreffenden Klassen planmäßig Fachunterricht erteilen. Auch diese Klassen erhalten täglich mindestens 3 Stunden Unterricht, beginnend spätestens mit der 3. Stunde, endend frühestens nach der 4. Stunde.
5. In den Jahrgängen 12 und 13 erfolgt kein Vertretungsunterricht. Die abwesenden Lehrkräfte stellen aber nach Möglichkeit Aufgaben zur Fortsetzung der Unterrichtsarbeit, die die Schüler/innen und Schüler selbstständig bearbeiten können.

6. Der Einsatz der Vertretungslehrkräfte erfolgt nach Grundsätzen, die die Belastungen, die sich aus dem Vertretungsunterricht ergeben, möglichst gering halten sollen. Folgende Rangfolge wird deshalb beim Einsatz berücksichtigt:
- Lehrkräfte, die aufgrund einer Springstunde in der Dienststelle vor Ort sind.
 - Lehrkräfte, für die der Vertretungsunterricht in einer Randstunde unmittelbar vor oder nach dem eigenen Unterricht erfolgt.
 - Lehrkräfte, die aus anderen Gründen ohnehin vor Ort sind.
 - Lehrkräfte, die in weniger unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang zum eigenen Unterricht oder zu anderen dienstlichen Tätigkeiten in der Dienststelle eingesetzt werden.